

# Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang.

Nr. 30. Donnerstag den 9. März 1882. 51. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Backnang 1 M. 20 Pf. im Oberamtsbezirk Backnang 1 M. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 M. 65 Pf. Die Einrückungsgebühr beträgt die einspaltige Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Backnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

## Amthliche Bekanntmachungen.

### Oberamt Backnang.

# Bekanntmachung.

Die nachstehende R. Verordnung, betr. die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, vom 24. Jan. 1882 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Den 7. März 1882. R. Oberamt. Göbel.

### Karl von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, sowie der Art. 25 Ziffer 1, Art. 32 Ziffer 5 und Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dez. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

- §. 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise aufzustellen. Von jeder Neuwahl eines Leichenschauers ist dem Oberamte und Oberamtsphysikat Anzeige zu erstatten.
- §. 2. Der Leichenschauendienst darf nur Männern von unbescholtenem Rufe, welche die zur Besetzung der Stelle erforderliche Befähigung besitzen, übertragen werden. Die gewählten Leichenschauer sind vor dem Antritt ihres Amtes durch den Ortsvorsteher auf die genaue Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zu verpflichten. Diese Verpflichtung darf, wenn andere Personen als öffentlich ermächtigte Ärzte oder Wundärzte als Leichenschauer bestellt werden, erst erfolgen, wenn der Gewählte durch ein Zeugniß des Oberamtsphysikats dargethan hat, daß er mit dem Inhalt der Dienstvorschriften für Leichenschauer sich bekannt gemacht hat und die zur Besetzung der Stelle erforderliche Befähigung besitzt.
- §. 3. Für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften, für Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers von der Aufsichtsbehörde einem Angestellten der Anstalt übertragen werden. Von der Uebertragung ist dem Oberamt, Oberamtsphysikat und Gemeinderath Mitteilung zu machen.
- §. 4. Die Diensthilfsleistungen der Leichenschauer werden durch besondere von dem Ministerium des Innern zu erlassende Instruktion bestimmt. Zur Uebernahme der Instruktionmäßigen Thätigkeit der Leichenschauer sind zunächst die Oberamtsärzte und Ortsvorsteher zu berufen.
- §. 5. Den von dem Leichenschauer auf Grund seiner Instruktion getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- §. 6. Die Gebühren der Leichenschauer sind von den Gemeinderäthen mit Genehmigung des Oberamts festzusetzen. Zu Entrichtung dieser Gebühren sind diejenigen verpflichtet, welche die Kosten der Beerdigung zu bestreiten haben.
- §. 7. Die Formularien und sonstigen Drucksachen, welche der Leichenschauer bedarf, sind von der Gemeinde anzuschaffen.
- §. 8. Jeder Sterbefall ist alsbald und, wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgte, spätestens am nächsten Morgen dem für die Gemeinde aufgestellten Leichenschauer anzuzeigen. Zu der Anzeige, welche auch schriftlich oder durch Mittelspersonen erfolgen kann, ist verpflichtet das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Bei Sterbefällen, welche in Erziehungs-, Kranken-, Entbindungs-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sich ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde aufgestellten Beamten. Die Pflicht zu der Anzeige besteht auch in Ansehung aller todgeborenen Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erst folgt ist.
- §. 9. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden. Außerdem darf keine Leiche vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des anscheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt werden. Alle rasch Verstorbene und insbesondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen von dem Eintritt der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind. Von diesen Vorschriften darf nur abgegangen werden, wenn von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt die frühere Fortschaffung der Leiche von dem Sterbelager nach genauer Untersuchung derselben für zulässig erklärt wird. Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen die frühere Fortschaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.
- §. 10. Die Öffnung eines Leichnams darf nur von öffentlich ermächtigten Ärzten (einschließlich der Wundärzte erster Abtheilung) und in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden vom Eintritte des Todes an, vorgenommen werden. Diefelbe ist nur gestattet, wenn
  - 1) eine Legalinspektion vorangegangen und bei dieser der Tod für ungewisshaft eingetreten erklärt worden ist, oder
  - 2) der sühnende Arzt nach genauer Untersuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umstände sich die sichere Ueberzeugung von dem ungewisshaften Eintritte des Todes verschafft hat.
 Diegen Umstände vor, welche die Vornahme einer Legalinspektion begründen könnten, so hat die außeramtliche Leichenöffnung so lange zu unterbleiben, bis die Entscheidung der zuständigen Behörde außer Zweifel gesetzt hat, daß von derselben keine Legalinspektion angeordnet wird.
- §. 11. Auf eine anatomische Anstalt darf ein Leichnam abgehoben von dem Falle einer vorangegangenen Legalinspektion oder Sektion erst dann abgeführt werden, wenn zuvor ein öffentlich ermächtigter Arzt (vergl. §. 10 Abs. 1) den wirklichen Eintritte des Todes beurkundet hat, oder nach dem Ausdruck des Leichenschauers die Bedingungen für die Zulässigkeit der Beerdigung (§§. 12 und 13) vorhanden sind.
- §. 12. Die Beerdigung darf, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Aufindung des Leichnams eines Unbekannten (vergl. §. 157 der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich und Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879, Regbl. S. 456, Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1880, Regbl. S. 161) nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenschauer sich von dem Vorhandensein sicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt und in Folge dessen die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins für zulässig erklärt hat.
- §. 13. Ausnahmsweise darf der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins zulassen:
  - 1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
  - 2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
  - 3) wenn eine in die Augen fallende Zerkünderung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt;
  - 4) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere Cholera oder Menschenpocken die Ursache des Todes gewesen;
  - 5) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist.
 In den Fällen Ziffer 4 und 5 muß das Dasein der sicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt (§. 10 Abs. 1) urchundlich bestätigt sein. In den in Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen kann unter Umständen von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung schon vor Ablauf von 48 Stunden stattzufinden habe. Vor Ablauf von 24 Stunden seit dem eingetretenen Tode ist, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Fälle, die Beerdigung unter keinen Umständen statthaft. Im Falle ungebührlicher Verzögerung der Beerdigung hat die Polizeibehörde einzuschreiten.
- §. 14. In dem auszufüllenden Leichenschein hat der Leichenschauer den Tag und die Stunde, von welcher an die Beerdigung stattfinden darf, zu bezeichnen. In den Fällen, in welchen der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritte des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13 ausnahmsweise zuläßt, ist der Grund davon in dem Leichenschein anzugeben.

## Der Bestrafte.

Eine Dorfgeschichte. (Fortsetzung.)

Bernhard vergaß die Worte und die That nicht wieder. Er konnte einen reichen Gutsherrn in der Nähe seiner Heimat als einen geizigen und harten Mann, welcher die vielen Tausende, die er jährlich einnahm, meist im Ausland vergeubete und dabei mit seinem Getreide und seinem Kapitale Wucher trieb.

Eines Tages machte sich Bernhard auf und wanderte dorthin. Wenn der Reiche nicht mehr hat, wo er sein Haupt hinlegt, läßt er seinen Palast wieder bauen, gewöhnlich prachtvoller als zuvor, und so muß er den armen Arbeitern endlich Arbeit geben. Er kann es, denn er lebt im Ueberfluß, und die Armen wollen nur, daß der Reiche ihre Arbeitskräfte benutze und ihnen dadurch zu leben erlaube.

So machte er seine Schlussfolgerungen für sich, ging in das wohlbekannte Dorf und steckte von mehreren Seiten das Gut des hartberzigen Reichthums an, der sich bisher geweigert, Bernhard Arbeit zu geben und seine bettelnden Kinder hart abgewiesen hatte. Wie es in hellen Flammen stand, und man auf ihn, aber ohne ihn persönlich zu erkennen, als auf einen verdächtigen Menschen wies, entfloh er.

So kam er athemlos durch den Wald und an die Stelle, in der sein früherer Schulfamerad Friedrich von seinem Lebensglück träumte. Bernhard kannte ihn von früher Jugend her, er hatte ihn auch vor ein paar Jahren einmal wieder gesehen, und als er jetzt die Verfolger hinter sich ahnte, vertraute er sich dem braven jugendlichen Freunde, damit dieser ihn verberge. „Mordbrenner!“ hatte Friedrich zuerst entsetzt ausgerufen.

Aber wie Bernhard in entsetzlicher Angst von Weib und Kindern, von seiner Noth sprach, von der Verzweiflung der Armuth, von der Hartberzigkeit und Strenge des reichen Gutsherrn, an dem er jetzt einen Frevel begangen, endlich von den grauen Haaren seiner christlichen Eltern und zuletzt von seiner Schwester, auf die die Schmach mit zurückfallen, und der man es entgelten lassen würde, wenn ihr Bruder als Brandstifter zu entehrender Strafe verurtheilt würde, da war Friedrich entschlossen, ihn zu retten.

„So komm!“ rief er; und als er, der Unschuldige, fortführen wollte mit dem Schuldigen, da wissen wir, was geschah: der Schuldige entfloh und der Unschuldige wurde festgenommen. Friedrich saß in seinem Gefängniß, und auf seine Unschuld sich verlassend, war er fest entschlossen, nicht zum Verräther an dem Bruder seiner Geliebten zu werden. Er war noch nie vor Gericht erschienen und um so unheimlicher wurde ihm zu Muth.

Die Verhöre begannen. (Fortsetzung folgt.)

## Verschiedenes.

Göttingen. Die Eheleute Beckmann, welche nach Ermordung zweier Kinder spurlos verschwunden, und nicht, wie irrthümlich gemeldet wurde, vor den Thoren ebenfalls erschossen aufgefunden waren, sind in Folge des hinter ihnen erlassenen Steckbriefes in Hamburg verhaftet worden.

## Handel, Gewerbe und Verkehr.

Die Stuttgarter Leber messen (mit 2tägiger Dauer) werden nunmehr in den Räumen der Gemerbehalle und zwar (s. Inserat) 18 April, außerdem 1882 noch: 22. Mai, 4. Juli, 17. Okt., 18. Dez. abgehalten. Das neue Lokal wird wie unlängst bei der Möbel- so auch für die Lebermesse nach jeder Hinsicht entsprechen. Seitens der Leberinspektion werden die Interessenten bestens bedient werden; mäßiger Gebührentarif; rasche Spedition.

## Frankfurter Soldkurs vom 4. März.

Frankenstücke	16 18—22
Englische Sovereigns	20 38—43
Russische Imperials	18 65—70

montenegrinische Regierung ist von den Großmächten ernstlich auf ihre Neutralitätspflichten hingewiesen worden.

Die Tschechen jubeln über die Veröffentlichung des Gesetzes, demzufolge aus Staatsmitteln in Prag eine tschechische Universität errichtet werden soll. Die Prager Stadtverordneten haben eine Deputation an den Statthalter abgesandt, um ihren Dank dem Kaiser zu übermitteln. Alle Welt sieht ein, nur die Tschechen nicht, daß eine tschechische Universität keinen Bestand haben kann, weil das Nothwendigste, die Lehrkräfte fehlen.

Die Donauschiffahrtsfrage nähert sich ihrer Lösung. Als die geeignete Grundlage des Ausgleichs wird der sogenannte französische Vorschlag angesehen, nach welchem Oesterreich und Rumänien gemeinsam die Aufsicht über die Schifffahrt auf der unteren Donau führen sollen.

## Großbritannien.

(Attentat.) Der Handlungsgehilfe MacLean, welcher am Donnerstag Abend, glücklicher Weise ohne zu treffen, einen Revolveranschlag auf die Königin Victoria abfeuerte, als diese, von London kommend, in Windsor ihren Wagen bestieg, gab vor dem Polizeirichter an, Armuth habe ihn zu dem Verbrechen getrieben; er habe der Königin kein Leid zufügen wollen, er habe nicht einmal auf sie gezielt. Die Fortsetzung des Verhörs wurde auf kommenden Freitag vertagt. Bisher ist keine Spur aufgefunden worden, daß der Attentäter einer politischen Gesellschaft oder einer Parteiverbindung angehört. Die Kugel, die aus einer Entfernung von 30 Metern abgeschossen wurde, ist im Bahnhof gefunden worden. An die Königin sind aus Anlaß des Attentats zahllose Sympathiebekundungen gerichtet worden, woran die der meisten Souveräne Europas.

Frische Blätter verurtheilen das Attentat aufs Schärfste, die englischen Medien die Sensationspresse zur Reize, behufs Vermeidung und Anreizung anderer Verrücker. Die Börse am 3. März sang zweimal die Volkshymne. Zwei Aerzte erklärten den Attentäter für vernünftig; er verbrachte die Nacht schlaflos. Die Anklage wird auf Mordversuch lauten, da die Kugel gefunden ist. Die Durchsuchung MacLeans ergab 23 Schillings und ein Schreiben, enthaltend die Motive der That. Die Polizei lehnt die Publikation desselben ab.

Der Vizekönig von Irland hat eine Belohnung von 500 Pfund Sterl. ausgesetzt auf die Ergreifung der Mörder jenes Mannes, welcher am Sonnabend auf offener Straße in Dublin niedergeschossen worden, weil er der Regierung ein feinsches Waffendepot verrathen hatte. Das Verbrechen beweist, daß die „feinsche Brüderschaft“ in Dublin noch immer ihr Wesen treibt.

## Rußland.

Die Krönung des Zaren in Moskau ist nun endgiltig auf den 22. August, auf den Krönungstag Nikolaus I., festgesetzt worden.

Petersburg den 1. März. In der Gerichtsitzung vom Montag im Prozeß Trigonja gab kurz vor Verurtheilung des Urtheils, ehe die Genbarmen es hindern konnten, Klettschnikow dem Mitangeklagten Werkulow eine Ehrfeste mit den Worten: „Nimm das von mir und meinen mitangeklagten Kameraden.“ — Zum Tode verurtheilt sind die bei dem Attentat vom 13. März 1881 Theilgenommen: Michailow, Kolotewitsch, Trigonja, Suchanow, Jssajew, Klettschnikow, Emeljanow, Werkulow und die Lebedew. Die übrigen wurden zu Zwangsarbeit auf unbestimmte Zeit verurtheilt, ausgenommen Lufsig, welcher vier Jahre Zwangsarbeit erhielt.

## Türkei.

Konstantinopel den 4. März. Es bestätigt sich, daß die Pforte angesichts der panslawistischen Umtriebe 40 bis 50 Bataillone unter Derwisch Pascha an der albanesischen Grenze aufstellt. Zwei Armeekorps sind demgemäß beauftragt die Noth zu einzuziehen.

## Amthliche Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschlieung vom 23. Febr. den Revierförstern Trips in Reichenberg und Weyher in Winnenden den Titel eines Oberförsters gnädigst verliehen.

## Tagesereignisse.

### Deutschland.

#### Württembergische Chronik.

Backnang den 6. März. Heute früh wurde die Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs durch Abblasen der Königshymne vom Thurme würdig eingeleitet. Soeben 10 Uhr begibt sich der Festzug vom Rathhaus aus unter zahlreicher Theilnahme seitens der Herren Beamten und der Einwohnerschaft zur Kirche, wo Herr Dekan Kallkreuter die Festrede hält. Dem Gottesdienste geht eine Aufführung seitens des hiesigen Kirchenchors voraus.

Stuttgart den 3. März. Am letzten Montag Abend wurde einer in der Kronenstraße wohnenden Dame ein Brief vor ihre Wohnung gelegt, in welchem dieselbe aufgefordert wurde, dem Schreiber des Briefs 100 M. an einen bestimmten Platz zu legen, widrigenfalls ihr Leben in Gefahr sei. Wenn sie der Polizei Anzeige mache und er verhaftet werde, seien 15 Andere da, welche sich an ihr rächen werden. Unterzeichnet war der Brief: „Der Hauptmann der 60 Mann.“ Diese Drohung hielt jedoch die Dame nicht ab, dem Stadtpolizeiamt eine Anzeige zu machen, und es wurde sodann am letzten Mittwoch durch die Fahndungsmannschaft der Thäter in der Person eines 16 Jahre alten Bäckerlehrlings ermittelt und dem R. Amtsgericht übergeben. (St. Anz.)

Gaildorf. Am 28. Febr. wurde der Postagentur Friedensthalen zugetheilt verheiratete Postbote Scheuße wegen Unterschlagung in seinem Amte an das R. Amtsgericht eingeliefert. Die Summe der veruntreuten Gelder soll sich über 100 M. belaufen.

Von der Böttwar. Der „N. Jtg.“ wird geschrieben: Der seiner Zeit aus dem Militärhospital Ludwigsburg entwischene Lederdieb ist nun endlich in Heilberg wieder eingefangen und nach Ludwigsburg dem Gericht übergeben worden. Derselbe hatte unterdessen drei weitere größere Leder- und Schuhdiebstähle ausgeführt und war bei einem solchen in obiger Stadt verhaftet worden.

Von der Alb. In Selbststeten starben in den letzten Monaten 23 Kinder an der Halsbräune.

Berlin den 4. März. Minister Maybach erklärt, daß die Vorlage betr. des Rhein-Weiser-Gebietes wahrscheinlich in dieser Session noch an den Landtag kommen wird. Was die Mainkanalisation betrifft, so wird die Staatsregierung im Interesse der Stadt Frankfurt und Umgebung alle Mittel anwenden, um unbedingte Wiedererrichtung zu bewerkstelligen. Betreffend den Rhein-Maastanal erklärte der Minister, daß alsbald die Convention mit Holland werde abgeschlossen werden.

Kaiser Wilhelm hat der Königin Victoria aus Anlaß des auf diese verübten Attentats seine Theilnahme und seine Freude über die glückliche Errettung aus der Gefahr ausbrücken lassen.

Aus Baden. Der letzte Sonntag in der Rieker Bucht mit 2 Kameraden ertrunkene Marinekadett von Zücher ist der einzige Sohn des Landesgerichtspräsidenten K. von Zücher in Kenzhan. Ungefähr vor einem Jahre ist der Vater des Vermunglückten, der einzige Sohn des Geh. Referendars von Zücher in Karlsruhe, der ebenfalls an der deutschen Flotte diente, fern von der Heimath auf der See gestorben. Die Theilnahme mit der hartgeprüften Familie ist eine allgemeine.

## Oesterreich-Ungarn.

Die Regierungstruppen rücken immer weiter von den Karpaten ab und drängen gegen die ungarische Grenze vor.

Der Leichenschein ist den Beteiligten einzubändigen.  
 Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Leichenbestattungen beauftragten Personen dürfen — unbeschadet der weiteren Vorschriften des §. 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und des §. 157 Abs. 2 der Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 — die Beerdigung einer Leiche nicht eher gestatten, als bis ihnen der Leichenschein zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist.  
 Die Leichenscheine sind nach erfolgter Beerdigung dem Ortsvorsteher zu übergeben, welcher dieselben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren hat.  
 §. 15. In Gemeinden, in welchen öffentliche Leichenhäuser bestehen, kann in den in §. 13 Ziffer 2, 4 und 5 bezeichneten Fällen, die Beerdigung von Leichen in das öffentliche Leichenhaus durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle, unter Beachtung der Vorschriften des §. 9, verfügt werden.  
 §. 16. Das Ausstellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Gottesacker ist verboten.  
 Das Ausstellen einer Leiche innerhalb des Trauerhauses ist, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden ist, von der Polizeibehörde zu verbieten, falls die Verwesung stark vorgeschritten oder der Verstorbenen einer ansteckenden Krankheit erlegen ist. Im letzteren Falle kann die Polizeibehörde auch die Leichenbegleitung oder das Tragen der Leiche auf dem Wege zum Begräbnisplatz verbieten. Die Leichenausstellung kann untersagt werden, wenn von derselben Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten sind.  
 §. 17. Die Bestattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnisplatz erfolgen.  
 Diese Vorschrift bezieht sich auch auf todtgeborene Kinder.  
 Außerhalb des öffentlichen Begräbnisplatzes bestehende Familienbegräbnisstätten (Erbbegräbnisse) dürfen, sofern gesundheitspolizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen, fortbenutzt werden.  
 Zur Errichtung neuer Familienbegräbnisstätten, sowie zur Beerdigung an einem andern Orte als dem öffentlichen Begräbnisplatz ist Erlaubnis der Kreisregierung erforderlich.  
 §. 18. Bezüglich des Transports von Leichnamen sind die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen (vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877 Regl. S. 189) maßgebend.  
 Die Seiten der Militärbehörden bezüglich der Leichenschau und der Leichenschnitzung erlassenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.  
 Alle die Leichenschau, die Leichenschnitzung und das Begräbnis betreffenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, soweit dieselben nicht bereits auf Grund des Art. 57 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 außer Kraft getreten sind, werden durch gegenwärtige Verordnung ersetzt.  
 Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.  
 Gegeben Stuttgart den 24. Jan. 1882.

Mittnacht. Renner. Gessler. Mundt. Hölder.

Revier Reichenberg.  
**Brennholz-Verkäufe.**

Am Montag den 13. d. M. aus Kohlfänge u. Kohlwies oberhalb Rietenaus: Am: 1 eichen Spaltholz, 6 dito Scheiter, 65 dito. Krügel und Anbruch, 57 buchene Scheiter, 216 dito. Brügel und Krügel, 8 birchene, 40 erlene, 2 Nadelholzkrügel, 5 Laubholz-Anbruch; Wellen: 370 eichene, 4790 buchene, 120 birchene, 540 erlene und der Schlagraum mit ca. 100 Wellen.  
 Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr auf dem Königsweg bei Nr. 1.  
 Am Dienstag den 14. d. M. aus Eichelberg Alth. Neuwies, Bühl, Breithalde und Leersfeld: Am: 96 buchene Krügel und Krügel, 1 eichene, 1 birchene Krügel, 4 Pappelholz, 1 Nadelholz-Scheiter, 210 dito. Krügel, 1 dito. Anbruch und 1850 buchene Wellen.  
 Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf dem Eichelhof.  
 Reichenberg den 7. März 1882. R. Forstamt. Bächner.

Standesamt Badnang.  
**Veränderungen im Familienstand.**

Monat Februar.  
 1) Geburten.  
 Rupp, F., Maler 1 S. Breuninger, G., Lindem. 1 L.  
 Lehmann G. R., Kupferschm. 1 S. Wehn, L. J., Rothg. 1 L.  
 Schippert, G., Bauer, Waldr. 1 S. Mauer, J. G., Gutsbes., Maub. 1 L.  
 Wagner, F. R., Rothg. 1 S. Stroth, C. F., Zeugschm. 1 S.  
 Grün, J. G., Rothg. 1 S. Pfeil, J., Rothg. 1 S.  
 Strähle, C., Werkm. 1 S. u. 1 L. Adolff, R. A. C., Fabrikant 1 L.  
 Klein, C., Bauer, Heiningen 1 S. Weller, J., Tagelöhner 1 L.  
 Kübler, C. F., Rothg. 1 S. Reber, W., Metzger 1 S.  
 Wolf, J., Kunstmühlebes. 1 S. Breuninger, K., Schuhm. 1 S.  
 Winter, J. G., Weber, Waldr. 1 S. Pfeiberer, D., Geramnswolch. 1 S.  
 Breuninger, F. G., Rothg. 1 L. Haug, G. W. 1 L.  
 Wäger, C. M., Fuhrm. 1 L. Mauer, G. R., Gutsbes., Maub. 1 L.  
 Unger, F., Bauer, Heiningen 1 S. Klotz, G., Schuhm., Heiningen 1 L.  
 Uneheliche: 2 Knaben.  
 2) Eheschließungen.  
 Obermüller, R. W., Rothg. u. Marie Helena Hering von Fürth.  
 Julie Breilking von Hutterbach u. Schiff, D., Maurer dahier und Marie Nagel. Hoffsch von Waldrems.  
 Köstlin, H. A., Rfm. v. hier, wohnh. Rupp, R. J., Rothg. v. hier u. Luise in Rürnberg u. Johanna Karoline Marie Kolb v. Kupfer M. Hall.  
 3) Angeordnete Aufgebote.  
 Müller, K. A., Rothg. u. Wilhelmine Kathr. Burchardt v. Waldenbuch.  
 Ziegler, J. F., Schuhm. v. Kirchheim Gottlieb Katharine Schent v. Wol- u. L. und Friederike Jäger v. Kirchentürk, Omd. Oberroth.  
 4) Todesfälle.  
 Schweizer, L., Rothg. 1 S. 1 J. 7 M. Ebelmann, S., Kellner v. Schramb. 17 J.  
 Maier, H. W., Rothg. 1 S. 1 J. 9 M. Winter, J. G., Webers Ehefr., Wald- rems 35 J.  
 Maier, J. F., Sattler 1 S. 1 J. 6 M. Eble, F., Kaufm. Ehefr. in Heilbr. 26 J.  
 Neubrand, J., Rothg. 1 L. 9 M. Braun, J. G., Bauer, Heingn. 40 J.  
 Sannwald, Ziegeleibes., Sulzb. 1 L. 6 M. Dammel, J. C., Schuhm. 66 J.  
 Winter, G., Weber Waldr. 1 S. 16 L. Weisenborn, J. G., Zugm. 54 J.  
 Kobitsch, K., Rothg. 1 S. 4 M. Hieber, Wilhelmine, Wwe., Waldr. 76 J.  
 Hiller, G., Bäcker 1 S. 16 J. 3 M. Hronmüller, Dorothea, Wwe. 66 J.  
 Bäuerle, L., Bauers Ehefr., Maub. 61 J. Daib, Margarethe, Wwe. 79 J.  
 Donfried, Kaminfegers Ehefr. 55 J. Daib, L., Webers Ehefr. 72 J.  
 Todtgeboren: 1.

Selfenberg.  
**Rinden-Verkauf.**  
 Ca. 70 Ctr. feine Glanz- und 30 Ctr. Raitelrinde verkauft an denjenigen, der bis 11. d. M. schriftlich oder mündlich das annehmbarste Offert macht.  
 Den 2. März 1882. Gutsverwaltung.

Affalterbach.  
**Eichenrinde-Verkauf.**  
 Am Donnerstag den 16. März, Nachmittags 2 Uhr, kommen auf diesem Rathhaus ca. 30 Ctr. Glanz- u. ca. 150 Ctr. Raitel- und Grobrinde im Aufstreich zum Verkauf, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.  
 Den 6. März 1882. Schultheiß Köhle.

Badnang.  
 Für kommende Saison empfiehlt das Neueste in  
**schwarzen Jacken & Mantelstoffen**  
 sämtliche Bekleidungsartikel, Spitzen, Franzen etc.  
**Louis Vogt.**

Badnang.  
**Dreiblättrigen & ewigen Alesamen**  
 in reiner Qualität empfiehlt billigst  
 E. W. Feucht.

**Webgarne**  
 roh gebleicht und gefärbt in allen Nummern und bester Qualität zu billigen Preisen bei  
 E. W. Feucht.

Badnang.  
**Cachemir Doubles Alpaca Orleans**  
 empfiehlt in großer Auswahl zu besonders billigen Preisen  
 Rudolph Beuttler.

Badnang.  
**Kleesamen,**  
 dreiblättrigen & ewigen, ersteren in reiner hällischer Waare, empfiehlt  
 E. Schöl.

Grosaspach.  
 Schönen dreiblättrigen und hohen  
**Kleesamen**  
 empfiehlt  
 J. Erb.

Badnang. Alle Sorten  
**Gartenamen**  
 in frischer Waare empfiehlt  
 C. Schill, Obstbändlerin.

Burgstall.  
 Selbstgezeugenen reinen  
**Kleesamen**  
 hat zu verkaufen  
 J. Bollinger, Gemeindepfleger.

Badnang. Schönen  
**Niesen-Haber**  
 zur Aussaat, und frühe Rosenkarto- foffel verkauft  
 Friederike Stroth.

Badnang.  
**Stedkartoffel,**  
 frühe Schneeflocken, verkauft  
 Schreiner Dav. Winkler.

Grosaspach.  
 40—50 Simri Kornweckheimer  
**Speis- & Sted-Kartoffel**  
 hat zu verkaufen  
 Beck, Opyler.

Badnang.  
**Stroh**  
 hat zu verkaufen  
 Fr. Bisler, jun.

Badnang.  
**Brunnenmäntel, Mantelett, Paletot**  
 in neuestem Schnitt und Garnierung empfiehlt billigst  
 Rud. Beuttler.

**Regenmäntel**  
 für Erwachsene und Kinder,  
**Jaden in schwarz und grau**  
 für Stadt und Land passend empfiehlt  
 Rud. Beuttler.

Grosaspach.  
 Hiemit empfehle mein Lager in rohen gebleichten und farbigen  
**Web- & baumwoll. Strickgarnen.**  
 J. Erb.

Grosaspach.  
 Zur Confirmation empfehle ich mein Lager in  
**Tuch und Buckskin,**  
 Galbtuch, Sommerstoffen.  
 J. Erb.

Badnang.  
 Werthen Kaufsliebhabern zur Nach- richt, daß ich am Donnerstag und Freitag mit einer Partie großer  
**Vogelsberger Schweine**  
 im Garkhaus z. Döfen hier anwesend bin und solche zu billigen Preis dem Verkauf aussetze.  
 Friedr. Schlor aus Künzelsau.

Unterbräden.  
**Geld-Antrag.**  
 500 M. Pfleggeld sind gegen ge- segliche Sicherheit sofort zum Ausleihen von  
 Hirschwirt Ackermann.

Mittelschönthal.  
 2 halbrächtige  
**Mutterf Schwein**  
 verkauft  
 Gottfr. Klent.

Rietenaus. Einen neuen  
**Einspannerwagen,**  
 ein neues zweiräderiges  
**Sandwägel** u. einen neuen Pflug  
 hat im Auftrag zu verkaufen  
 Schmid Schlichenmaier.

Badnang.  
 Einen halben Morgen  
**Acker**  
 im obern Feld sucht zu pachten.  
 Wer? sagt die Red. d. Bl.

Badnana. 3 Eimer  
**W o s t**  
 sind zu verkaufen. Zu erfahren in der Redaktion d. Bl.

Badnang. Einen gut erhaltenen  
**Confirmandenrod**  
 hat zu verkaufen  
 Karl Münz.

Badnang. Ein guterhaltenes  
**Kinderwägel**  
 ist zu verkaufen. Zu erfahren bei  
 J. M. Gpyler.

Badnang. Ein heizbares  
**Z i m e r**  
 hat bis 1. April oder Georgii zu ver- mieten. Wer? sagt die Redaktion d. Bl.  
 Badnana. Ein kräftiges  
**Mädchen**  
 von 16—17 Jahren wird bis Georgii gesucht. Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Grosaspach.  
**Dunggabeln,**  
 ächte Amerikaner, hält zu billigen Prei- sen empfohlen  
 Robert Golderlin.

Badnang.  
**Lothkästänglen**  
 hat einige Tausend zu verkaufen  
 J. F. Adolff.

Die besten und reellsten  
**Haus-Mittel**  
 sind:  
 Bei Magen- u. Unterleibs- beschwerden, Appetitlosigkeit und allgemeinem Uebelbe- finden:  
 Schrader's  
**Weißer Lebensessenz**

Bei Husten, Heiserkeit u. Beschwerden der Athmungs- organe vorzügl. bewährt ist:  
 Schrader's  
**Trauben-Bruß-Honig**

Seit mehr als 10 Jahren haben sich nun meine Artikel stets in der Gunst des Publikums erhalten, gewiß der beste Beweis für deren Reeli- tät und Vorzüglichkeit.  
 Apotheker J. Schrader  
 Feuerbach Stuttgart.  
 Vorrätig in Badnang bei Hrn. Apotheker Weil, ferner in den Apo- theken zu Sulzbach, Murrhardt und Gaildorf.

Badnang.  
 Auf Georgii d. J. sucht eine hiesige Familie ein geordnetes  
**M ä d c h e n**  
 das im Kochen erfahren ist.  
 Zu erfragen bei der Red. d. Bl.

Badnang.  
**Donnerstag Kronprinzen**

Badnang.  
**Sittualien-Preise**  
 vom 8. März 1882

2 Kilo weißes Brod	60
2 Kilo schwarzes Brod	40—45
500 Gramm Ochsenfleisch	50
„ „ Rindfleisch	50
„ „ Schweinefleisch	60
„ „ Kalbfleisch	50
„ „ Lammfleisch	40
„ „ Hammelfleisch	90—96
„ „ Butter	9
Eier 2 Stück	24—32
Milchschweine 1 Paar	24—32

**Leichen-Register**  
**Leichen-Scheine**  
 neues Formular empfiehlt die  
 Druckerei des Murrthalboten.

Badnang.  
**Verkauf eines Wohn- hauses mit Garten.**  
 Gottlieb Winter, Kauf- mann hier, bringt am nächsten  
**Montag den 13. d. M.,**  
 Vormittags 11 Uhr,  
 sein an der Straße nach Steinbach ge- legenes Wohnhaus mit Wäschhaus und 57 a 15 qm Gemüse-, Gras- und Baum- Garten dabei, auf hiesigem Rathhaus aus freier Hand zur öffentlichen Verstei- gerung, wozu Liebhaber eingeladen sind.  
 Den 8. März 1882.  
 Rathschreiber  
 Kugler.

Oberamtsstadt Badnang.  
**Verkauf resp. Verpach- tung eines Rothgerberei- Anwesens.**  
 Das Wohn- und Roth- gerbereigebäude des Wilhelm Hof, Rothgerbers hier, dreistödig, 2 Rothgerber- werkhäuten und Wohnkassette enthaltend, mit Wohnhausanbau, Lohständer, Tro- denhaus und Wasserplatz in der untern Au, wird aus freier Hand verkauft, auch unter Umständen auf eine längere Zeit von Jahren verpachtet, wozu Kaufs- bezweife Pachtlustige mit dem Bemerten eingeladen werden, daß die Gebäuflisten in bestem hällischen Zustande sind, das Anwesen sehr günstig gelegen ist, und die Salungsbedingungen günstig gestellt werden.  
 Zu Ertheilung näherer Auskunft ist Herr Schmidmstr. Kurz sen. hier bereit.  
 Den 3. März 1882.  
 Rathschreiber  
 Kugler.

Badnang.  
**Bau-Afford.**  
 Nachstehende Arbeiten sollen in Afford vergeben werden.  
 1. Grabarbeit 174 M. 82 Pf.  
 2. Maurerarbeit 1267 „ 28 „  
 3. Zimmerarbeit 1499 „ 08 „  
 4. Schreinerarbeit 249 „ 03 „  
 5. Opylerarbeit 312 „ 98 „  
 6. Schlosserarbeit 177 „ 75 „  
 7. Glaserarbeit 63 „ 18 „  
 Die Affordlustigen werden zu einem öffentlichen Abstreich auf nächsten **Sams- tag**, Abends 6 Uhr in die **Kofe** ein- geladen.  
 Stadtbaumeister  
 Deutel.

Unterbräden.  
**Geld-Antrag.**  
 300 M. Pfleggeld sind gegen ge- segliche Sicherheit sofort zum Ausleihen durch  
 Karl Wahl.

**Tagesereignisse.**

Deutschland.  
**Württembergische Chronik.**  
 \* Der 6. März, das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs wurde im ganzen Württemberg Land, voran die Residenz mit ihren mannigfaltigen Festlichkeiten, wieder hoch gefeiert. Auch Badnang und mit der Ober- amtsstadt die Gemeinden des Bezirks bekundeten ihre Liebe zu ihrem Fürstenthum an diesem Tage. Wir sprachen schon in voriger Nummer über die kirchliche Feier am Vormittag in der Oberamts- stadt und geben nun über die Fortsetzung in Kürze Bericht. Um 12 Uhr fanden sich Festge- nossen aus allen Ständen der Stadt im Gasthof zur Post zusammen, um bei des Majestät's Freun- den den Gefühlen weiteren Lauf zu lassen. Den

Loast auf S. Majestät den König brachte Herr Oberamtsrichter Grathwohl aus; die Worte, in welche der Loast gekleidet war, riefen stürmischen Jubel hervor, denn daß unser ge- liebter König als „ein Hort der Gerechtigkeit, als ein Vater seines Volkes und als deutscher Patriot“, der vielen seiner Landeskinder voraus, darauf bedacht ist, zur Größe und Stärkung des deutschen eignen Vaterlandes beizutragen, was er für heilbringend achtet, ist jedem echten und treuen Württembergers bekannt; ebenso be- geisterte Aufnahme fand der Loast auf Ihre Majestät die Königin von Herrn Stadt- schultheiß Gock ausgebracht; er war mit der- selben Wärme gesprochen, denn in Ihr können wir eine Landesmutter im vollsten Sinne des Wortes verehren; auch Herr Oberamtsarzt Dr. Köstlin gab eine feine humoristische Beilage.

Die bekannt trefflichen Leistungen der Kirche und des Kellers des Gasthofes halfen der früh- lichen Stimmung zu ihrem Ziel und die tele- graphische Meldung aus Marbach, daß die dortigen Festgenossen wieder Badnang zu einem Ausflug erfordern und 4 Uhr 25 Min. hier an- kommen werden, ließ nahezu die ganze Gesell- schaft um diese Zeit zur Restauration des Bahn- hofes aufbrechen. Dort entwickelte sich bei be- kanntem Doppelstoff eine fröhliche freundnach- barliche Stimmung. Die Begrüßung und einen Loast auf den geliebten Landesvater anreißend, nahm Hr. Oberamtmann Gockel freundlichst zur Hand, und erhöhte die festliche Stimmung. Un- sere Stadtkapelle leistete gleichfalls das Beste und so konnte man sich in dem Bewußtsein nach Abgang des Zuges nach Marbach, des Königs Geburtstag würdig gefeiert zu haben, trennen

Der Abend vereinigte den Kriegerverein und den nationalen Bürgerverein zu weiterer belebter Feier.

Wäge mit dem Eintritt in das 60. Lebensjahr unter Landesvater noch weitere Jahrzehnte in Ruhe und Freude genießen und vor Allem wohlgestärkt von Italiens sonnigen Fluren zu seinem Volk zurückkehren.

Stuttgart den 6. März. Wie alljährlich an seinem Geburtstag hat der König auch dieses Jahr wieder die unter der besonderen Fürsorge Ihrer Majestät der Königin stehenden Armen- und Krankenanstalten mit reichen Gaben bedacht; auch ist einer größeren Anzahl Strafgefangener der Rest ihrer Strafe ganz oder theilweise nachgelassen worden.

Stuttgart den 6. März. Dem sozialistischen Agitator Dr. Dull wurde die Fortsetzung seiner religiösen Vorträge auf Grund des Sozialistengesetzes polizeilich verboten.

Leinach. Am 21. Februar fanden sich auf den bekannten Jodelsteinen die ersten blühenden Crocus, merkwürdiger Weise genau an demselben Tage, wie im Vorjahr, also keineswegs so besonders frühe, als der milde Winter vielleicht hätte erwarten lassen.

In Münchingen O. Leonberg, brach den 5. März Nacht 9 Uhr Feuer aus, infolge dessen ein Wohnhaus sammt Scheuer total abbrannte. Die Entstehungsurache ist bis jetzt nicht aufgeklärt.

Strasbourg den 6. März. Anlässlich des Geburtstages S. Majestät des Königs von Württemberg sind heute die militär-städtischen Gebäude, die Stadthore und Forts, sowie eine Anzahl Privathäuser festlich besetzt. Dem Kommandeur des würt. Infanterie-Reg. Nr. 126, Oberst v. Halbenwang, brachte die Kapelle des Inf. Reg. Nr. 125, dessen Chef der König von Württemberg ist, eine Morgenmusik. Dem Festgottesdienst in der Thomas- und der Stephanskirche wohnten außer dem Militär auch viele Personen aus dem Bürgerstande bei. Am Mittag war große Parolenausgabe auf dem Broglieplatz. Der festlichen Bewirthung der Mannschaften in der Margarethenkaserne folgen am Abend in verschiedenen Wirthschaften zu Neudorf Militärbälle. (Sch. Wöhr. 3.)

Karlruhe den 6. März. Markgraf Max ist heute 1/6 Uhr gestorben. Der Markgraf war am 8. Dez. 1796 geboren.

Berlin. Bis jetzt haben sich in dem preussischen Volkswirthschaftsrath die Schutzvölker und die landwirthschaftlichen Vertreter der Wirthschaftspolitik des Kanzlers für das Monopol ausgesprochen. Die Veröffentlichung der Motive zu dem Gesetzesentwurf betreffend das Tabaksmonopol haben jedenfalls in weiten Kreisen und überhaupt da, wo man nicht zum Voraus fortschrittlich eingenommen ist, aufflarend und günstig gewirkt und manches Lügengewebe, das geradezu unerschämpt plump gesponnen war, zertrissen.

Der Kriminal-Schutzmann Eckert, in der Diebeswelt einer der gefürchtetsten Kriminalbeamten, wurde in der Nacht zum Samstag bei der Ergreifung eines Verbrechers von diesem mit einem Dolchmesser so schwer verwundet, daß er nach dem übereinstimmenden Gutachten der Aerzte seiner Auflösung entgegengeht.

In Berlin kommen auf jeden Tag des verfloffenen Monats Februar beinahe 2 Selbstmorde und 2 schwere Unglücksfälle.

In Bremen nahm eine colossal besuchte Wählerversammlung im Börsensaal eine Resolution gegen das Monopol einstimmig an.

Königsberg i. Pr., 4. März. Gestern früh traf mit der Bahn von Petersburg eine Deputation perißcher Geistlichen, bestehend aus einem Bischof und zwei Predigern, hier ein, welche sämmtlich geborene Preiser sind und in ihrer Heimath einer großen christlichen Brüdergemeinde angehören. Dieselben sind, wie die „S. B.“ berichtet, nach Amerika deputirt, um dort Ländereien für die Gemeinde, welche demnächst nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, anzukaufen, weil angeblich die den perßischen Christen auferlegten übermäßigen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung ihrer Religionsgebäude ferner nicht zu ertragen seien.

Die Deputation besuchte unter Führung eines Dolmetschers das Bethaus der hiesigen Brüdergemeinde und setzte noch im Laufe des gestrigen Tages die bereits 2 Monate und 16 Tage währende Reise nach Amerika fort.

Die Zahl der deutschen Auswanderer über die 3 deutschen Auswanderungshäfen Bremen, Hamburg und Stettin betrug im Jahre 1881: 184369 gegen 94996 im Jahre 1880. Außerdem wurden im Jahre 1881 von Antwerpen aus 26178 deutsche Auswanderer befördert gegen 11224 im Vorjahre.

Die Nürnberger Polizeibehörde sah sich veranlaßt, eine Warnung gegen gesundheits-schädliche Kinderpielwaaren zu veröffentlichen. In einer Spielwaarenhandlung wurde nämlich ein nicht dort fabrizirtes Kinderspielzeug verkauft und bei der chemischen Untersuchung ergab sich, daß die Oberfläche dieses Spielzeuges — ein Hund in grauer und weißer Farbe — mit Zinkoxyd, einem nach dem Gutachten der Sachverständigen giftigen Metall, bedeckt war und es sind daher solche Spielzeuge als gesundheits-schädlich zu betrachten.

Belgrad den 6. März. Der Fürst ist von der Skupschina zum König von Serbien proklamirt worden. Die ganze Versammlung begab sich zum Fürsten, um demselben den Willen des Volkes mitzutheilen. Der Fürst erklärte, den Willen des Volkes erfüllen zu wollen.

Belgrad den 6. März. Kanonendonner verkündet jedoch die Proklamirung des Fürsten Milan zum König von Serbien durch die Skupschina. — Das Regierungsblatt meldet, daß der Fürst den Namen König Milan Obrenowitsch führen.

Der Bestrafte.

Eine Dorfgeschichte. (Fortsetzung.)

Wilhelm trat als Zeuge wider Friedrich auf. Er hatte ihn bei Nacht im Walde wartend gefunden, bis der unbekannte Brandstifter gekommen war. Aus dem, was er von ihnen gesprochen aussagte, ging hervor, daß Friedrich mit dem Unbekannten einig gewesen war, daß er vorher mit ihm den Plan, Feuer anzulegen, verabredet, nur der That selbst im letzten Augenblicke nicht die Hand geliehen, sondern den Thäter erwartet habe, um ihm dann fortzuhelfen.

Das letztere konnte der Genbarm und seine Leute gleichfalls bezeugen. Einige Kameraden Friedrichs sagten, daß sie ihn am Abend vorher in großer Unruhe gefunden hätten, daß er ihre Einlabung, mit ins Wirthshaus zu kommen, mit Hast und einer Art Angst abgewiesen habe, um in den Wald zu kommen, wohin ihm Wilhelm gefolgt sei.

Friedrich konnte nicht leugnen, daß er mit dem Brandstifter im Walde zusammengetroffen sei, wenn auch zufällig. Er sollte diesen nennen, sein Signalement geben. Friedrich schwieg. Man forderte immer dringender eine Antwort. Er kämpfte einen langen Kampf mit sich. Endlich sagte er, er kenne ihn nicht; in der Dunkelheit und dem Schrecken habe er sich auch weder Gesicht noch Gestalt merken können.

Er war zu keiner Aenderung seiner Antwort zu bewegen.

So gieng das erste Verhör vorüber. Am andern Tage drängte sich Anna zu dem Richter. Sie sagte mit edler Offenheit, daß Friedrich an jenem Abend mit ihr zusammen gewesen, daß er jene Stelle im Walde aufgesucht, weil sie dort sich ihre Liebe gestanden hätten und daß er deshalb nicht habe mit den Kameraden gehen mögen.

Das Zeugniß Annas wurde verworfen; sie gestand ja selbst, daß sie Friedrich als ihren

Verlobten betrachte, und auf das Zeugniß einer Person, die dem Angeklagten so nahe stand, durfte man nichts geben.

Noch andere Leute aus dem Dorfe fanden sich, die für Friedrich eintraten und bestätigten daß er zu der Zeit, wo das Feuer angelegt sein mußte, nicht in jenem Dorfe, wo es gebrannt habe, gewesen sein konnte.

So blieb es dabei. Friedrich hatte das Feuer nicht selbst angelegt, aber mußte darum gewußt haben, um im Walde den Verbrecher zu erwarten und ihm fortzuhelfen.

Friedrich rang einen langen Kampf mit sich. Seine Mutter war vom Schlage gerührt worden, als sie die Festnehmung ihres Sohnes erfahren hatte, und war nach einigen Tagen gestorben; — auf sie hatte er keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Bernhard war Familienvater. Sollte Friedrich diesen der unglücklichen Frau, den hilflosen Kindern rauben, auf denen dann für ihr ganzes Leben der Fluch haften würde: der Vater ist im Zuchthause gewesen, um damit anzudeuten, daß man den Kindern auch nichts Besseres zutrauen dürfe? Bernhard hatte ein großes Verbrechen begangen; aber die Noth, die Liebe zu Weib und Kind, zu den verbrüderten Kameraden, hatte ihn vielleicht dazu getrieben; Friedrich wagte nicht, sich zu seinem Richter über diese That aufzuwerfen, der Richter derselben zu werden, und das wäre er geworden, wenn er ihn dem Arme des Gefekes überliefert hätte, das den Verbrecher strafte, ohne ihn zu bessern. (Fortsetzung folgt.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Murrhardt den 6. März. Die hiesige Gewerbebank E. G. hielt gestern ihre jährliche Generalversammlung, in welcher der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1881 vorgetragen wurde.

Nach demselben beträgt der Gesamtumsatz M. 886375.12. Der Reingewinn beziffert sich auf M. 3225.56, wovon eine Dividende von 6 1/2% (M. 3133.32.) an das dividendenberechtigigte Einlagekapital von M. 48205.18. gutgeschrieben und der Rest von M. 92.24. als Gewinnreserve auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Der Rezervefond beläuft sich auf M. 11515. Das Gesamtvermögen beträgt M. 64053.60. Mitgliederzahl 177.

Landesproduktionsbörse.

Stuttgart den 6. März. In der vergangenen Woche hatten wir durchaus Frühlingserwitterung und in Folge dessen hat in unseren milden Gegenden die Frühjahrsbestellung bereits begonnen; aber immer noch fehlen uns ausgiebige Niederschläge. Im Getreidegeschäft ist es überall still, jedoch gehen die Preise nicht zurück, trotzdem Amerika einen starken Abschlag verzeichnet, der aber immer noch nicht genügt, um von dorthin beziehen zu können. Bei dem heutigen Werth des Getreides ist ein Rückgang kaum zu erwarten, weil derselbe im richtigen Verhältnis zu der Gesamtternte steht und bei weiterem Zurückgehen der Import aus entfernteren Produktionsgebieten schwer möglich wäre. Unser heutiger Verkehr bewegte sich in engen Grenzen.

Wir notiren per 100 Kilogr.: Weizen bayr. 26 M. bis 26 M. 50 Pf., dto. calif. 26 M. 25 Pf., do. russ. 25 M. 25 Pf. bis 25 M. 50 Pf. Dinkel 18 M., Haber 15 M. 60 Pf. bis 16 M.

Fruchtpreise.

Winnenden den 2. März. Kernen 12 M. 04 Pf. Dinkel 8 M. 91 Pf. Haber 7 M. 55 Pf. Ferner per Simri: Gerste 2 M. 50 Pf. Roggen 3 M. 10 Pf. Weizen 4 M. — Pf. Ackerbohnen 3 M. 10 Pf. Erbsen 5 M. 50 Pf. Binsen 5 M. 50 Pf. Welschkorn 2 M. 70 Pf.

Frankfurter Goldkurs vom 7. März.

Markt Pf. 20 Frankenstücke . . . 16 17—21 Englische Sovereigns . . . 20 38—43

Der Murrthal-Bote. Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Nr. 31.

Samstag den 11. März 1882.

51. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 M. 20 Pf. im Oberamtsbezirk Badnang 1 M. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 M. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühren betragen die empfindliche Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Centralstelle für die Landwirthschaft, betr. eine Prämierung von Schafvieh und eine Versammlung von Schafzüchtern.

Am Mittwoch den 29. März d. J. wird in Crailsheim die jährliche Staatsprämierung für ausgezeichnetes Schafvieh vorgenommen. Für diesen Zweck sind folgende Bestimmungen gegeben: 1) Die ausgesetzten Preise sind: a. für die besten höchstens vierstauseligen Widder je zwei Preise zu 80 M., 70 M., 60 M., 50 M. nebst einer Medaille von Bronze; b. für die besten höchstens sechsstauseligen weiblichen Thiere je zwei Preise zu 70 M., 60 M., 50 M., 40 M. nebst einer Medaille von Bronze, zusammen 16 Preise mit 960 M. 2) Die Preisbewerber müssen ihre Thiere am 29. März d. J. Vormittags 8 Uhr in Crailsheim auf dem Musterungsplatz aufgestellt haben. Der Platz für die Schafschau wird durch Anschlag an den Eingängen der Stadt bekannt gemacht werden. 3) Die Preisbewerber haben obrigkeitlich beglaubigte Zeugnisse beizubringen, daß ihre Thiere entweder von ihnen selbst oder doch im Inlande gezüchtet worden sind. 4) Die Bewerber um die für weibliche Thiere ausgesetzten Preise haben wenigstens zwanzig Stück, darunter mindestens zehn Mutterthiere mit Lämmer aufzustellen. Bei der Zuerkennung der Widderpreise wird die Anzahl guter Zuchtthiere, die der einzelne Bewerber zur Konkurrenz vorführt, berücksichtigt werden. 5) Bei Zuerkennung der Preise kommt sowohl die gute Beschaffenheit der Wolle, als auch die Reichwoelligkeit, der Körperbau und die gute Pflege der Thiere in Anschlag. 6) Diejenigen, welche im letzten Jahre in Crailsheim für Widder und Schafe einen Preis erhielten, können für die gleichen Thiere in diesem Jahre nicht als Bewerber auftreten. Auch wird keinem Züchter mehr als ein Preis für Widder oder Schafe zuerkannt. 7) Die Mitglieder des Preisgerichts werde von der Centralstelle ernannt. Nach Beendigung der Schafschau findet in Crailsheim die jährliche Versammlung von Schafzüchtern zur Berathung der Interessen der Schafzucht unter der Leitung der Centralstelle statt, zu welcher die Schäfermeister und Interessenten der Wollproduktion hienmit eingeladen werden. — Die Berathungsgegenstände für diese Versammlung werden demnächst veröffentlicht werden. Stuttgart den 17. Februar 1882. Werner.

Oberamt Badnang.

Bekanntmachung.

Bei der Herde des Schafhalters Johann Kübler in Reichenbach, Gemde. Reichenberg ist der Ausbruch der Räudekrankheit festgestellt, was hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 9. März 1882. R. Oberamt. Göbel.

Revier Kleinaispach. Stammholz-, Stangen- & Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 14. d. M. aus Bergreißach, Abth. Halbe unweit Singenb., 3 fichtene Baumstämme 8—10 m lang, 16—23 cm mittl. Durchmesser mit 0,96 fm., fichtene Verbirgen: 240 Stück bis 9 m u. 580 Stück 9—12 m lang, dto. Reisstangen: 3—4 m, 9980 Stück 4—6 m, 9720 Stück 6—8 m und 2260 Stück über 8 m lang. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag in der Lerdenallee. Abfuhr sehr gut.

Am Donnerstag den 16. d. M. aus Lannenschlägle: fichtene Verbirgen: 192 Stück bis 9 m und 24 Stück 9—12 m lang, dto. Reisstangen: 460 Stück bis 3 m, 368 Stück 3—4 m, 656 Stück 4—6 m, 118 Stück 6—8 m und 14 Stück über 8 m lang; Am.: 2 eichene, 5 buchene, 26 birkene und asperne Prügel, 16 Nadelholzschleiter und Prügel, 6440 buchene, 2540 gemischte und ca. 150 Nadelreisstreuwellen. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr auf der hohen Straße beim ehemaligen Zutterhaus. Reichenberg den 7. März 1882. R. Forstamt. Bechtner.

Revier Welzheim. Stamm-, Kleinholz- & Brennholz-Verkauf.

Samstag den 18. März, von Morigens 9 1/2 Uhr an im Lamm zu Reinenberg aus Vorderer Drehlade: 48 Nadelholzstämme 3. und 4. Cl. mit 31 fm. (in kleinen Looßen); Vorderer Gaisgurgel: 135 Fichten Säg- und Bauholz aller Classen mit 122 fm., in kleinen Looßen; aus Brunngebren: 1155 Nadelholzverbirgen 7—11 m lg., 1640 Reisstangen 3—7 m lang; aus Glaslinge. vordere Gaisgurgel und Scheidholz: 17 Am. buchene und birkene Scheiter, Prügel und Anbruch, 85 Am. Nadelholzschleiter, Prügel und Anbruch.

Schuld- und Bürgscheine

vorrätzig in der Druckerei des Murrthalboten.

Revier Reichenberg. Stammholz-Verkauf.

Samstag den 11. März, Nachmittags 2 Uhr aus Neuwies am Eichelhof: 103 Fichtenstämme 5. Cl. (jogeannte Bauftangen, zu Drahtanlagen passend). Zusammenkunft auf der Revieramtskanzlei hier. Forstwärter Wolf auf dem Eichelhof zeigt auf Verlangen das Holz vor. Den 9. März 1882. R. Revieramt.

Badnang. Verkauf eines Leichens, die Leichenöffnung und das Begräbniß.

Auf die vom königl. Oberamt am 9. März 1882 im Murrthalboten Nr. 30 veröffentlichte königl. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß wird hienmit die Einwohnerschaft hingewiesen und vertritt dieß zugleich die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung. Den 9. März 1882. Stadtschultheißenamt. God.

Oberamtsstadt Badnang. Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verst. Wittve des Schuhmachers Johann Jakob Dais von hier, wird in deren Behauptung am Koppenberg am Donnerstag den 16. März 1882, von Vormittags 9 Uhr an, die vorhandene Fahrniß öffentlich versteigert und zwar: Bücher, Mannsleider, Frauenleider, Bettgewand, Leinwand Küchengeschirr, Schreinwert, Allerlei, Faß und Banngeschirr und Borräthe, darunter hauptsächlich: ca. 2 Eimer Most, Kartoffeln, Dinkel, Einborn und Brennholz. Diehaber eingeladen. Den 9. März 1882. R. Gerichtsnotariat. Reinmann.

Oberamtsstadt Badnang. Verkauf eines Rothgerberei-Anwesens.

Ludwig Wurst, Rothgerber hier, beabsichtigt sein in der unteren Au gelegenes Wohn- und Rothgerbereigebäude mit 1 gewölbten Gerberwerkstätte, Lohständer u. einem neuerbauten Trodenhaus, alles in gutem baulichen Zustande, sammt Zubehörden zum Rothgerbereibetrieb, sowie 15 a 72 qm Gemüsegarten u. Baumwiege dabei am Montag den 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Rathschreiber Kugler.